

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0223/2019/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 16.05.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 130.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	13.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	26.06.2019	öffentlich

Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt:

Gemäß § 4 der Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Haseldorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr ist für jedes Haushaltsjahr von der Mitgliederversammlung ein vom Wehrvorstand aufzustellender Einnahme- und Ausgabeplan zu beschließen. Nach Zustimmung der Gemeindevertretung tritt der Plan in Kraft. Eine Ablehnung der Gemeindevertretung wäre gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Nach § 10 der Satzung ist nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Einnahme- und Ausgabenrechnung aufzustellen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

Der Wehrvorstand der Freiwilligen Feuerwehr Haseldorf hat einen Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2019 sowie eine Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegt. Beide Unterlagen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2019 zuzustimmen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2018 ist zur Kenntnis zu nehmen.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Kameradschaftspflege bei der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich aus der Einnahme- und Ausgabeplanung.

Fördermittel durch Dritte:

Siehe Einnahme- und Ausgabeplanung

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019 zuzustimmen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Haseldorf für 2019,
Einnahme- und Ausgaberechnung der Freiwilligen Feuerwehr Haseldorf für 2018.

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Haseldorf Einnahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2018



Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.687,16 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	4.776,64 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.650,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	155,60 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	750,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	1.082,74 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	899,99 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	369,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	319,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	- €		13	Sonstige Ausgaben	1.488,75 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	950,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	1.316,56 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	8.722,72 €		8-15	Gesamtausgaben	8.722,72 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens am 01.01.2018	13.615,35 €
Entnahme	1.316,56 €
Zuführung	- €
Aktueller Stand des Sondervermögens	12.298,79 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Haseldorf
Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2019



Gesamtplan							
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.700,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	4.800,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.400,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	400,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	600,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	600,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	1.000,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	
5	Sonstige Einnahmen	- €		13	Sonstige Ausgaben	1.600,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	700,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	2.000,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	8.400,00 €		8-15	Gesamtausgaben	8.400,00 €	

Stand der Rücklage am 1.1.2019	13.000,00 €
Entnahme	2.000,00 €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	11.000,00 €

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0215/2019/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.05.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 872.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	13.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	26.06.2019	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf (Hafengebührensatzung)

Sachverhalt:

Gemäß dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein dürfen kommunale Abgaben nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die Gemeinde Haseldorf erhebt für die Benutzung des gemeindeeigenen Hafens Abgaben. Grundlage hierfür ist die Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Erhebung von Hafengebühren in dem Hafen der Gemeinde. Gemäß dem Kommunalabgabengesetz verliert eine Satzung zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht für eine kürzere Geltungsdauer erlassen ist. Die Satzung der Gemeinde vom 20.03.1992 muss somit von einer Neufassung ersetzt werden. Eine Satzung kann mit rückwirkender Kraft auch dann erlassen werden, wenn sie eine die gleiche oder eine gleichartige Abgabe enthaltene Regelung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabepflichtige jedoch nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dieser Sitzungsvorlage ist der Entwurf einer Neufassung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf beigefügt. Zum Vergleich der Neufassung mit der alten Satzung ist als weitere Anlage eine Synopse beigefügt. Der Gemeinde wird empfohlen, die Neufassung der Satzung zu beschließen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf (Hafengebührensatzung) gemäß vorliegendem Entwurf zu erlassen.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Entwurf einer Neufassung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf,
Gegenüberstellung der Satzung vom 20.03.1992 und dem Entwurf einer Neufassung.

Satzung der Gemeinde Haseldorf

über die Erhebung von Hafengebühren in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf (Hafengebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. 2018, S. 69) und der §§ 140a und 141 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-Holst. 2008, S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.12.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. 2018, S. 773) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. Juni 2019 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Hafens Haseldorf werden folgende Abgaben erhoben:

1. Hafengebühren
2. Kaigebühren
3. Liegegebühren
4. Lagergebühren

Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet in den gemäß § 1 Abs. 3 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung) in der Fassung vom 25.11.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. 2014, S. 385) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. 2018, S. 551) öffentlich bekannt gemachten Grenzen.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Die Hafengebühren werden durch die nach der Hafenverordnung zuständigen Hafenbehörde erhoben.

- (2) Die Abgabenschuld entsteht mit dem Einlaufen in das abgabenschuldige Hafengebiet. Einzelabgaben sind sofort, pauschalierte Abgaben sind mit Entscheidung über den Antrag fällig. Bei Gewährung einer Jahrespauschale nach § 9 Abs. 5 – 7 kann die Pauschale auf Antrag in zwei gleichen Raten, und zwar zum 01. Juli und 01. November des betreffenden Jahres gezahlt werden.
- (3) Die in § 1 aufgeführten Gebühren werden einzeln berechnet.
- (4) Die Gebührensätze dieser Satzung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.
- (5) Für Gebühren nach § 1 Nr. 1 – 3 sind die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Benutzerin oder der Benutzer der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zahlungspflichtig und haften als Gesamtschuldner. Für die Lagergebühren (§ 1 Nr. 4) sind die Verloaderin oder der Verloader und die Empfängerin oder der Empfänger sowie die Eigentümerin oder der Eigentümer der Güter und die Benutzerin oder der Benutzer der Anlagen zahlungspflichtig und haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anmeldung

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist die Fahrzeug- oder Geräteführerin oder der Fahrzeug- oder Geräteführer oder ihre oder seine Beauftragte oder ihr oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Meldefristen die Vorschriften der Hafenverordnung.
- (2) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, die Verloaderin oder der Verloader, die Empfängerin oder der Empfänger oder die Benutzerin oder der Benutzer der Anlagen.
- (3) Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer oder ihre oder seine Beauftragte oder ihr oder sein Beauftragter.
- (4) Die für die Gebührenberechnung erforderlichen Unterlagen (z.B. Schiffsmessbrief, Eichschein, Ladungspapiere usw.) sind bei der Anmeldung vorzulegen. Können diese Unterlagen nicht vorgelegt werden, wird eine Schätzung auf Kosten der oder des Zahlungspflichtigen durch die Hafenbehörde vorgenommen. Können Ladepapiere nicht vorgelegt werden, so hat die oder der Meldepflichtige der Hafenbehörde auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Feststellung der Ladung sowie Art und Menge des Umschlages zu gewähren.

§ 4 Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

- (1) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- (2) Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem Schiffsmessbrief ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ).
- (3) Bemessungsgrundlage für Binnenschiffe ist die aus dem Eichschein ersichtliche maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).

- (4) Zur Ermittlung des Raumgehaltes in BRZ für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, mit Ausnahme von Schiffen der Streitkräfte, ist für je einen Quadratmeter der beanspruchten Wasserfläche ein BRZ anzusetzen. Die beanspruchte Wasserfläche in Quadratmetern wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite errechnet. Die größte Breite ist senkrecht zur Richtung der Gesamtlängenmessung festzustellen. Bei Fischereifahrzeugen wird die Gesamtlänge des Fahrzeuges zwischen Vorderkante, Vorderstegen und Ruderachse gemessen. Bei nicht vermessenen Schiffen der Streitkräfte wird eine metrische Tonne Wasserverdrängung einer BRZ gleichgesetzt.
- (5) Bei der Berechnung von Tonnen (t), Tragfähigkeit in BRZ oder umgekehrt gilt: 1 Tonne Tragfähigkeit entspricht 0,6 BRZ.
Als Tonne gilt die metrische Tonne in 1.000 kg.

§ 5 Güterklassen

- (1) Güter der Klasse I sind Mineralöle, greifer- und saugfähige Massengüter, ausgenommen Getreide und Futtermittel und Baustoffe.
- (2) Güter der Klasse II sind nichtgreiferfähige Massengüter sowie Getreide und Futtermittel.
- (3) Güter der Klasse III sind alle Stückgüter und Fahrzeuge.

§ 6 Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

Abschnitt II – Abgaben

§ 7 Allgemeine Befreiung von Hafenabgaben

Von der Zahlung aller Abgaben sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen,
2. Fahrzeuge, Geräte, Güter und Personen auf Anordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein für die Durchführung von Sonderaufgaben,
3. Lotsen-, Festmacher-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz,
4. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,
5. Schiffe, die zur Zollabfertigung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen, sofern sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen,
6. Beiboote, die zu den im Hafen liegenden Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern gehören, sofern sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen-

- und Güterbeförderung eingesetzt sind und keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen,
7. Fahrzeuge, die in dem Hafen liegende Schiffe mit Proviant, Ausrüstung oder Frischwasser versorgen,
 8. Schlepper, die in Ausübung einer Assistenz Tätigkeit Schiffe in den Hafen bringen oder herausbegleiten,
 9. Schiffe, die ausschließlich zum Zwecke der Entsorgung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Entsorgung wieder verlassen, sofern sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen, sowie Schiffe, die vor oder nach einem Umschlagsvorgang entsorgt werden, für die Dauer der Entsorgung, sofern sie keine Sonderleistung in Anspruch nehmen,
 10. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen und ohne zu laden oder zu löschen wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingt, gegeben ist, längstens jedoch bis zu einer Woche.

Abschnitt III – Hafengebühren

§ 8 Gebührensätze

- (1) Die Hafengebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in den Hafen einlaufen oder aus diesem auslaufen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang für

1. Frachtschiffe (einschl. Wagen- und Güterfähren)
 - mit Ladung 0,18 Euro/BRZ,
 - mit Ballast oder leer 0,10 Euro/BRZ.
2. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung (einschl. solche, die außerdem Güter mitführen) für jede Person der höchstzulässigen Personenzahl 0,11 Euro.
3. Fischereifahrzeuge über 35 m Gesamtlänge 0,10 Euro/BRZ.
4. Alle anderen Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen Schwimmkörper mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen bis 35 m Gesamtlänge und Sportfahrzeugen 0,18 Euro/BRZ.

- (3) Frachtschiffe, die ausschließlich Güter der Klasse I geladen haben, entrichten den Ballastsatz. Dieser ist ferner bei beladenen Schiffen anzuwenden, wenn im Hafen weniger als 1/5 der Bruttoregistertonnage bzw. Bruttoreaumzahl der Klassen II und III gelöscht oder geladen wird.

- (4) Für Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35 m wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausgänge erhoben.

Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden bei einer Gesamtlänge

bis zu 10 m	1,10 Euro
über 10 m bis 12 m	1,65 Euro
über 12 m bis 16 m	2,70 Euro

Hafenabgabensatzung der Gemeinde Haseldorf

über 16 m bis 18 m	3,80 Euro
über 18 m bis 20 m	5,45 Euro
über 20 m bis 26 m	8,15 Euro
über 26 m bis 32 m	10,70 Euro
über 32 m bis 35 m	14,30 Euro

zu entrichten.

- (5) Für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausgänge erhoben. Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden zu zahlen:

Boote bis 6 m	4,50 €
Boote bis 8 m	5,50 €
Boote über 8 m	6,50 €

- (6) Von der Zahlung vorstehender Gebühren sind die in Absatz 5 genannten Fahrzeuge ausgenommen, die über einen Liegeplatz an der Sportbootanlage des Wassersportclubs Haseldorf verfügen. Über Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung der Sportbootanlage muss eine vertragliche Regelung zwischen dem Betreiber der Anlage und der Gemeinde bestehen.

§ 9 Pauschalen

- (1) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafengebühren Pauschalen gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraums gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits in einem laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder gezahlten Gebühren auf die Pauschale ist nicht statthaft.
- (2) Pauschalzeiträume sind:
1. für die Monatspauschale der Kalendermonat,
 2. für die Jahrespauschale das Kalenderjahr.
- Pauschalen für andere als die angegebenen Zeiträume sind nicht zulässig.
- (3) Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das dieser Antrag gestellt wurde.
- (4) Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur kann die Hafenbehörde die Jahrespauschale nach den Absätzen 5, 6 oder 7 auf Antrag auf ein Ersatzschiff übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Fall nach dem größten eingesetzten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.
- (5) Für Fischereifahrzeuge bis 35 m Gesamtlänge und für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, beträgt die Monatspauschale das Sechsfache und die Jahrespauschale das Dreißigfache des Tagessatzes nach § 9 Abs. 4 und 5.
- (6) Für alle in Absatz 5 nicht genannten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper beträgt die Jahrespauschale bei bis zu jährlich

75 Ein- oder Ausgängen das 25-fache
150 Ein- oder Ausgängen das 40-fache
500 Ein- oder Ausgängen das 45-fache
1.000 Ein- oder Ausgängen das 55-fache und
über 1.000 Ein- oder Ausgängen das 60-fache

der Gebühr nach § 9 Abs. 2 für Schiffe mit Ladung je Ein- und Ausgang.

- (7) Beansprucht ein Fahrzeug einen bestimmten Dauerliegeplatz, so zahlt es einen Aufschlag von 60 v.H.

§ 10 Ermäßigung der Hafengebühren

- (1) Für die Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung ermäßigt sich die Hafengebühr um 50 v.H., wenn nachgewiesen wird, dass
1. ausschließlich Schulen oder Schulklassen einschließlich Begleitpersonen befördert werden oder
 2. die Anzahl der Fahrgäste geringer ist als ein Drittel der höchstzulässigen Personenzahl.
- (2) Der schriftliche Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist von der Schiffsführerin oder dem Schiffsführer der Hafenbehörde vorzulegen. Bei Fehlen eines geeigneten Nachweises wird die Ermäßigung nicht gewährt.

§ 11 Befreiung von der Hafengebühr

Von der Entrichtung der Hafengebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:

1. Frachtschiffe (einschl. Binnenschiffe), die im Hafen keine Güter umschlagen und den Hafen zur Proviantaufnahme oder Übernahme von Besatzungsmitgliedern anlaufen für die Dauer von 24 Stunden.
2. Leichterfahrzeuge, wenn sie ausschließlich der Leichterung von im abgabepflichtigen Hafengebiet liegenden Schiffen dienen.
3. Schiffe, die dem Hafen ausschließlich zum Zwecke der Reparatur anlaufen.

Abschnitt IV – Kaigebühren

§ 12 Gebührensätze

- (1) Die Kaigebühr wird für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern, Fahrzeugen und Tieren, außer Wasserballast im abgabepflichtigen Hafengebiet erhoben.
- (2) Die Kaigebühr beträgt bei jeder Benutzung für

1. Fahrgäste:
 - a) Erwachsene 0,27 Euro
 - b) Kinder, Schülerinnen und Schüler, schwerbehinderte Fahrgäste der fahrplanmäßigen Linienschiffahrt sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Gesellschaftsfahrten (Mindestzahl 10 Personen) 0,15 Euro

2. Güter:
 - a) Klasse I (§ 5 Abs. 1) je 1.000 kg 0,19 Euro
 - b) Klasse II (§ 5 Abs. 2) mit Ausnahme der nachstehend unter den Nr. 3 und 4 aufgeführten Güter je 1.000 kg 0,38 Euro
 - c) Klasse III (§ 5 Abs. 3) je 100 kg 0,15 Euro

3. Fahrzeuge:
 - a) Fahrräder, Mopeds und sonstige Kleinfahrzeuge 0,25 Euro
 - b) Motorroller, Motorräder 0,55 Euro
 - c) PKW, PKW-Anhänger 1,75 Euro
 - d) LKW, Omnibusse 5,20 Euro
 - e) LKW-Anhänger je Fahrzeug 3,80 Euro

(3) Bei einem Umschlag von Bord zu Bord sind für jedes Schiff 50 v.H. der Gebühren nach Abs. 2 zu entrichten.

§ 13

Befreiung von der Kaigebühr

Von der Kaigebühr sind befreit:

1. Kinder unter 4 Jahren,
2. von Fahrgästen mitgeführte
 - a) Kinderwagen,
 - b) Handgepäckstücke bis zu 50 kg je Fahrgast,
 - c) an und von Bord gehende Bedienstete des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein bei der Durchführung von Dienstaufgaben.
 - d) Güter für Wasserbauzwecke, die dem Bund oder dem Land Schleswig-Holstein gehören oder für deren unmittelbare Rechnung befördert werden.

Abschnitt V – Liegegebühren

§ 14

Gebührensätze

(1) Die Liegegebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, die im Hafen liegen, nach Ablauf einer gebührenfreien Liegezeit von 2

Kalendertagen (ohne Ein- und Auslauftage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Tage, an denen das Fahrzeug Güter umschlägt) zu entrichten.

- (2) Die Liegegebühr beträgt für jeden dem Befreiungszeitraum nach Abs. 1 folgenden Tag (24 Stunden) 0,03 Euro/BRZ.
- (3) Die Liegegebühr für Schiffe, die den Hafen ausschließlich zum Zwecke der Reparatur in Anspruch nehmen, beträgt
 - a) für die ersten zwei Liegetage (48 Stunden) 0,03 Euro/BRZ
 - b) für jeden weiteren angefangenen Tag (24 Stunden) 0,01 Euro/BRZ
 - c) für jede Woche (7 Tage) 0,07 Euro/BRZ

sofern die Kaianlagen nicht für Umschlagszwecke benötigt werden. In diesem Fall erfolgt eine Gebührenfestsetzung nach Abs. 2. Gebührenfreie Liegezeiten finden für Reparaturschiffe keine Berücksichtigung.

§ 15 Befreiung von der Liegegebühr

Von der Entrichtung der Liegegebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:

1. Sportfahrzeuge und Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35 m,
2. alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, für die eine Jahrespauschale nach § 10 Abs. 7 entrichtet worden ist,
3. Schiffsneubauten bis zur Übergabe an die Eignerin oder den Eigner,
4. Reparaturschiffe an Hafenanlagen, über deren Nutzung eine vertragliche Regelung zwischen einer Werft und der Gemeinde besteht.

§ 16 Winterlager

- (1) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper können auf Antrag die Hafenwasserfläche als Winterlager benutzen.
- (2) Das Winterlager beginnt mit der Genehmigung des Antrages, frühestens jedoch am 1. November. Es endet beim Verlassen des abgabepflichtigen Hafengebietes, spätestens jedoch am 15. April.
- (3) Bei Benutzung der Hafenwasserfläche als Winterlager beträgt die einmalige Liegegebühr für
 1. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung für jede Person der höchstzulässigen Personenzahl 0,60 Euro,
 2. für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige, kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen
 - a) für beheimatete Fahrzeuge das 10-fache und
 - b) für nicht beheimatete Fahrzeuge das 15-fache der Hafengebühr gemäß § 9 Abs. 5,
 3. alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper 0,35 Euro/BRZ.

Abschnitt VI – Lagergebühren

**§ 17
Gebührensätze**

Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern und Ballaststoffen auf den öffentlichen Kaianlagen im abgabepflichtigen Hafengebiet zu entrichten.

Die Lagergebühr beträgt für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer gebührenfreien Lagerzeit von 2 Kalendertagen für jeden folgenden angefangenen Tag 0,12 Euro und für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, für jeden angefangenen Tag 0,19 Euro je Quadratmeter der belegten Fläche.

**§ 18
Befreiung von der Lagergebühr**

Von der Zahlung der Lagergebühr ist befreit, wer die Nutzung durch vertragliche Vereinbarung geregelt hat.

Abschnitt VII – Schlussvorschriften

**§ 19
Datenverarbeitung**

- (1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf vom 20.03.1992 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Haseldorf, den

Gemeinde Haseldorf
Der Bürgermeister

.....
(Klaus-Dieter Sellmann)

Satzung vom 20.03.1992**Satzung
der Gemeinde Haseldorf****über die Erhebung von Hafengebühren
in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf
(Hafengebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVobI. Schl.-Holst., S. 159) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1990 (GVobI. Schl.-Holst. S. 50), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. März 1992 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften**§ 1
Geltungsbereich**

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Hafens Haseldorf werden folgende Abgaben erhoben:

Entwurf einer Neufassung**Satzung
der Gemeinde Haseldorf****über die Erhebung von Hafengebühren
in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf
(Hafengebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVobI. Schl.-Holst. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVobI. Schl.-Holst. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVobI. Schl.-Holst. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVobI. Schl.-Holst. 2018, S. 69) und der §§ 140a und 141 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVobI. Schl.-Holst. 2008, S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.12.2018 (GVobI. Schl.-Holst. 2018, S. 773) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. Juni 2019 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften**§ 1
Geltungsbereich**

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Hafens Haseldorf werden folgende Abgaben erhoben:

1. Hafengebühren
2. Kaiegebühren
3. Liegegebühren
4. Lagergebühren
5. Slipgebühren

Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst die gemäß § 1 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.1976 (GVöBl. Schl.-Holst., S. 66) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.1980 (GVöBl. Schl.-Holst., S. 299) öffentlich bekannt gemachten Grenzen.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Die Hafengebühren werden durch die nach der Hafenverordnung zuständigen Hafenbehörden erhoben.
- (2) Einzelabgaben sind sofort, pauschalierte Abgaben sind mit Entscheidung über den Antrag fällig.
- (3) Bei Gewährung einer Jahrespauschale nach § 10 Abs. 5 – 7 kann die Pauschale auf Antrag in zwei gleichen Raten, und zwar zum 01. Juli und 01. November des betreffenden Jahres gezahlt werden.
- (4) Die in § 1 aufgeführten Gebühren werden einzeln berechnet und einzeln auf volle 0,05 € aufgerundet.
- (5) Die Gebührensätze dieser Satzung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.

1. Hafengebühren
2. Kaiegebühren
3. Liegegebühren
4. Lagergebühren

Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet in den gemäß § 1 Abs. 3 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung) in der Fassung vom 25.11.2014 (GVöBl. Schl.-Holst. 2014, S. 385) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2018 (GVöBl. Schl.-Holst. 2018, S. 551) öffentlich bekannt gemachten Grenzen.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Die Hafengebühren werden durch die nach der Hafenverordnung zuständigen Hafenbehörde erhoben.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht mit dem Einlaufen in das abgabepflichtige Hafengebiet. Einzelabgaben sind sofort, pauschalierte Abgaben sind mit Entscheidung über den Antrag fällig. Bei Gewährung einer Jahrespauschale nach § 9 Abs. 5 – 7 kann die Pauschale auf Antrag in zwei gleichen Raten, und zwar zum 01. Juli und 01. November des betreffenden Jahres gezahlt werden.
- (3) Die in § 1 aufgeführten Gebühren werden einzeln berechnet.
- (4) Die Gebührensätze dieser Satzung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.

(6) Für Gebühren nach § 1 Nr. 1 – 3 und 5 sind die Eigentümer und Benutzer der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zahlungspflichtig und haften als Gesamtschuldner. Für die Lagergebühren sind Verlader und Empfänger sowie Eigentümer der Güter und Benutzer der Anlagen zahlungspflichtig und haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anmeldung

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Meldefristen die Vorschriften der Hafenerordnung.
- (2) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern sind Fahrzeugführer, Verlader, Empfänger oder die Benutzer der Anlagen.
- (3) Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter.
- (4) Die für die Gebührenberechnung erforderlichen Unterlagen (Schiffsmessbrief, Eichschein, Ladungspapiere usw.) sind bei der Anmeldung vorzulegen. Können diese Unterlagen nicht vorgelegt werden, wird eine Schätzung auf Kosten

(5) Für Gebühren nach § 1 Nr. 1 – 3 sind die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Benutzerin oder der Benutzer der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zahlungspflichtig und haften als Gesamtschuldner. Für die Lagergebühren (§ 1 Nr. 4) sind die Verladerin oder der Verlader und die Empfängerin oder der Empfänger sowie die Eigentümerin oder der Eigentümer der Güter und die Benutzerin oder der Benutzer der Anlagen zahlungspflichtig und haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anmeldung

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist die Fahrzeug- oder Geräteführerin oder der Fahrzeug- oder Geräteführer oder ihre oder seine Beauftragte oder ihr oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Meldefristen die Vorschriften der Hafenerordnung.
- (2) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, die Verladerin oder der Verlader, die Empfängerin oder der Empfänger oder die Benutzerin oder der Benutzer der Anlagen.
- (3) Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer oder ihre oder seine Beauftragte oder ihr oder sein Beauftragter.
- (4) Die für die Gebührenberechnung erforderlichen Unterlagen (z.B. Schiffsmessbrief, Eichschein, Ladungspapiere usw.) sind bei der Anmeldung vorzulegen. Können diese Unterlagen nicht vorgelegt werden, wird eine Schätzung

des Zahlungspflichtigen durch die Hafenbehörde vorgenommen.

§ 4

Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

- (1) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- (2) Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem Schiffsmessbrief ersichtliche Bruttoregistertonnage (BRT) oder die Bruttoreaumzahl (BRZ). Wird zusätzlich zum internationalen Schiffsmessbrief (1969) in einer Bescheinigung der Schiffsvermessungsbehörde der Bruttoreumgehalt in Registertonnen nachgewiesen, ist dieses Ergebnis zugrunde zu legen.
- (3) Bemessungsgrundlage für Binnenschiffe ist die aus dem Eichschein ersichtliche maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (4) Zur Ermittlung des Raumgehaltes in BRT oder BRZ für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, mit Ausnahme von Schiffen der Streitkräfte, ist für je einen Quadratmeter der beanspruchten Wasserfläche ein Drittel BRT bzw. ein Drittel BRZ anzusetzen. Die beanspruchte Wasserfläche in Quadratmetern wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite errechnet. Die größte Breite ist senkrecht zur Richtung der Gesamtlängenmessung festzustellen. Bei Fischereifahrzeugen wird die

auf Kosten der oder des Zahlungspflichtigen durch die Hafenbehörde vorgenommen. Können Ladepapiere nicht vorgelegt werden, so hat die oder der Meldepflichtige der Hafenbehörde auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Feststellung der Ladung sowie Art und Menge des Umschlages zu gewähren.

§ 4

Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

- (1) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- (2) Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem Schiffsmessbrief ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ).
- (3) Bemessungsgrundlage für Binnenschiffe ist die aus dem Eichschein ersichtliche maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (4) Zur Ermittlung des Raumgehaltes in BRZ für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, mit Ausnahme von Schiffen der Streitkräfte, ist für je einen Quadratmeter der beanspruchten Wasserfläche ein BRZ anzusetzen. Die beanspruchte Wasserfläche in Quadratmetern wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite errechnet. Die größte Breite ist senkrecht zur Richtung der Gesamtlängenmessung festzustellen. Bei Fischereifahrzeugen wird die Gesamtlänge des

Gesamtlänge des Fahrzeuges zwischen Vorderkante, Vordersteven und Ruderachse gemessen.

- (5) Bei nicht vermessenen Schiffen der Streitkräfte wird eine metrische Tonne Wasserverdrängung einer BRT bzw. BRZ gleichgesetzt.
- (6) Bei der Berechnung von Tonnen (t), Tragfähigkeit in BRT bzw. BRZ oder umgekehrt gilt:
1 Tonne Tragfähigkeit entspricht 0,5 BRT bzw. BRZ.
Als Tonne gilt die metrische Tonne in 1.000 kg.

§ 5 Güterklassen

- (1) Güter der Klasse I sind Mineralöle, greifer- und saugfähige Massengüter, ausgenommen Getreide und Futtermittel und Baustoffe.
- (2) Güter der Klasse II sind nichtgreiferfähige Massengüter sowie Getreide- und Futtermittel.
- (3) Güter der Klasse III sind alle Stückgüter.

§ 6 Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

Fahrzeuges zwischen Vorderkante, Vordersteven und Ruderachse gemessen. Bei nicht vermessenen Schiffen der Streitkräfte wird eine metrische Tonne Wasserverdrängung einer BRZ gleichgesetzt.

- (5) Bei der Berechnung von Tonnen (t), Tragfähigkeit in BRZ oder umgekehrt gilt:
1 Tonne Tragfähigkeit entspricht 0,6 BRZ.
Als Tonne gilt die metrische Tonne in 1.000 kg.

§ 5 Güterklassen

- (4) Güter der Klasse I sind Mineralöle, greifer- und saugfähige Massengüter, ausgenommen Getreide und Futtermittel und Baustoffe.
- (5) Güter der Klasse II sind nichtgreiferfähige Massengüter sowie Getreide und Futtermittel.
- (6) Güter der Klasse III sind alle Stückgüter und Fahrzeuge.

§ 6 Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

Abschnitt II – Abgaben

§ 7

Allgemeine Befreiung von Hafengebühren

Von der Zahlung aller Abgaben sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen.
2. Fahrzeuge, Geräte, Güter und Personen auf Anordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein für die Durchführung von Sonderaufgaben.
3. Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge.
4. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
5. Schiffe, die nur zur Zollabfertigung einlaufen und unmittelbar nach Abfertigung wieder auslaufen, sofern sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.
6. Beiboote, die zu den im Hafen liegenden Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern gehören, sofern sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen- und Güterbeförderung eingesetzt sind und keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.
7. Schiffe, die ausschließlich zum Zwecke der Entsorgung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Entsorgung wieder verlassen, sofern sie keine Sonderleistungen in

Abschnitt II – Abgaben

§ 7

Allgemeine Befreiung von Hafengebühren

Von der Zahlung aller Abgaben sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen,
2. Fahrzeuge, Geräte, Güter und Personen auf Anordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein für die Durchführung von Sonderaufgaben,
3. Lotsen-, Festmacher-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz,
4. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,
5. Schiffe, die zur Zollabfertigung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen, sofern sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen,
6. Beiboote, die zu den im Hafen liegenden Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern gehören, sofern sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen- und Güterbeförderung eingesetzt sind und keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen,
7. Fahrzeuge, die in dem Hafen liegende Schiffe mit Proviant, Ausrüstung oder Frischwasser versorgen,
8. Schlepper, die in Ausübung einer Assistententätigkeit Schiffe in den Hafen bringen oder herausbegleiten,
9. Schiffe, die ausschließlich zum Zwecke der Entsorgung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Entsorgung wieder verlassen, sofern sie keine Sonderleistungen in

Anspruch nehmen, sowie Schiffe, die vor oder nach einem Umschlagsvorgang entsorgt werden, für die Dauer der Entsorgung, sofern sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.

8. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die diesen Hafen als Nothafen aufsuchen und ohne zu laden oder zu löschen wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingt, gegeben ist, spätestens jedoch bis zu einer Woche.

§ 8 Sonderregelung

Bei besonderen Tatbeständen können mit Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Haseldorf die Gebührensätze dieser Satzung ermäßigt werden.

Abschnitt III – Hafengebühren

§ 9 Gebührensätze

- (1) Die Hafengebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in den Hafen einlaufen oder aus diesem auslaufen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang für
 1. Frachtschiffe (einschl. Wagen- und Güterfähren)
mit Ladung 0,18 Euro/BRT bzw. BRZ,
mit Ballast oder leer 0,10 Euro/BRT bzw. BRZ.
 2. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung

Anspruch nehmen, sowie Schiffe, die vor oder nach einem Umschlagsvorgang entsorgt werden, für die Dauer der Entsorgung, sofern sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen,

10. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen und ohne zu laden oder zu löschen wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingt, gegeben ist, längstens jedoch bis zu einer Woche.

Abschnitt III – Hafengebühren

§ 8 Gebührensätze

- (1) Die Hafengebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in den Hafen einlaufen oder aus diesem auslaufen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang für
 1. Frachtschiffe (einschl. Wagen- und Güterfähren)
mit Ladung 0,18 Euro/BRZ,
mit Ballast oder leer 0,10 Euro/BRZ.
 2. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung

(einschl. solche, die außerdem Güter mitführen)
für jede Person der höchstzulässigen

Personenzahl 0,11 Euro.

3. Fischereifahrzeuge über 35 m
Gesamtlänge 0,10 Euro/BRT bzw. BRZ.

4. Alle anderen Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen
Schwimmkörper mit Ausnahme von
Fischereifahrzeugen bis 35 m Gesamtlänge und
Sportfahrzeugen 0,18 Euro/BRT bzw. BRZ.

(3) Frachtschiffe, die ausschließlich Güter der Klasse I
geladen haben, entrichten den Ballastsatz. Dieser ist ferner
bei beladenen Schiffen anzuwenden, wenn im Hafen
weniger als 1/5 der Bruttoregistertonnage bzw.
Bruttoreaumzahl der Klassen II und III gelöscht oder geladen
wird.

(4) Für Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35
m wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne
Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausgänge
erhoben.

Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden bei
einer Gesamtlänge

bis zu 10 m	1,10 Euro
über 10 m bis 12 m	1,65 Euro
über 12 m bis 16 m	2,70 Euro
über 16 m bis 18 m	3,80 Euro
über 18 m bis 20 m	5,45 Euro
über 20m bis 26 m	8,15 Euro
über 26 m bis 32 m	10,70 Euro
über 32 m bis 35 m	14,30 Euro

zu entrichten.

(einschl. solche, die außerdem Güter mitführen)
für jede Person der höchstzulässigen

Personenzahl 0,11 Euro.

3. Fischereifahrzeuge über 35 m
Gesamtlänge 0,10 Euro/BRZ.

4. Alle anderen Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen
Schwimmkörper mit Ausnahme von
Fischereifahrzeugen bis 35 m Gesamtlänge und
Sportfahrzeugen 0,18 Euro/BRZ.

(3) Frachtschiffe, die ausschließlich Güter der Klasse I
geladen haben, entrichten den Ballastsatz. Dieser ist ferner
bei beladenen Schiffen anzuwenden, wenn im Hafen
weniger als 1/5 der Bruttoregistertonnage bzw.
Bruttoreaumzahl der Klassen II und III gelöscht oder geladen
wird.

(4) Für Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35
m wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne
Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausgänge
erhoben.

Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden bei
einer Gesamtlänge

bis zu 10 m	1,10 Euro
über 10 m bis 12 m	1,65 Euro
über 12 m bis 16 m	2,70 Euro
über 16 m bis 18 m	3,80 Euro
über 18 m bis 20 m	5,45 Euro
über 20 m bis 26 m	8,15 Euro
über 26 m bis 32 m	10,70 Euro
über 32 m bis 35 m	14,30 Euro

zu entrichten.

(5) Für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausgänge erhoben. Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden zu zahlen:

Boote bis 6 m	4,50 €
Boote bis 8 m	5,50 €
Boote über 8 m	6,50 €

(6) Von der Zahlung vorstehender Gebühren sind die in Absatz 5 genannten Fahrzeuge ausgenommen, die über einen Liegeplatz an der Sportbootanlage des Wassersportclubs Haseldorf verfügen. Über Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung der Sportbootanlage muss eine vertragliche Regelung zwischen dem Betreiber der Anlage und der Gemeinde bestehen.

§ 10 Pauschalen

(1) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafengebühren Pauschalen gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraums gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits in einem laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder gezahlten Gebühren auf die Pauschale ist nicht statthaft.

(2) Pauschalzeiträume sind:

1. für die Monatspauschale der Kalendermonat,
2. für die Jahrespauschale das Kalenderjahr.

(5) Für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausgänge erhoben. Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden zu zahlen:

Boote bis 6 m	4,50 €
Boote bis 8 m	5,50 €
Boote über 8 m	6,50 €

(6) Von der Zahlung vorstehender Gebühren sind die in Absatz 5 genannten Fahrzeuge ausgenommen, die über einen Liegeplatz an der Sportbootanlage des Wassersportclubs Haseldorf verfügen. Über Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung der Sportbootanlage muss eine vertragliche Regelung zwischen dem Betreiber der Anlage und der Gemeinde bestehen.

§ 9 Pauschalen

(1) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafengebühren Pauschalen gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraums gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits in einem laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder gezahlten Gebühren auf die Pauschale ist nicht statthaft.

(2) Pauschalzeiträume sind:

1. für die Monatspauschale der Kalendermonat,
2. für die Jahrespauschale das Kalenderjahr.

Pauschalen für andere als die angegebenen Zeiträume sind nicht zulässig.

- (3) Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das dieser Antrag gestellt wurde.
- (4) Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur kann die Hafenbehörde die Jahrespauschale nach den Absätzen 5, 6 oder 7 auf Antrag auf ein Ersatzschiff übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Fall nach dem größten eingesetzten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.
- (5) Für Fischereifahrzeuge bis 35 m Gesamtlänge und für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, beträgt die Monatspauschale das Sechsfache und die Jahrespauschale das Dreißigfache des Tagessatzes nach § 9 Abs. 4 und 5.
- (6) Für alle in Absatz 5 nicht genannten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper beträgt die Jahrespauschale bei bis zu jährlich

75 Ein- oder Ausgängen das 25-fache
150 Ein- oder Ausgängen das 40-fache
500 Ein- oder Ausgängen das 45-fache
1.000 Ein- oder Ausgängen das 55-fache und
über 1.000 Ein- oder Ausgängen das 60-fache

der Gebühr nach § 9 Abs. 2 für Schiffe mit Ladung je Ein- und Ausgang.

Pauschalen für andere als die angegebenen Zeiträume sind nicht zulässig.

- (3) Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das dieser Antrag gestellt wurde.
- (4) Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur kann die Hafenbehörde die Jahrespauschale nach den Absätzen 5, 6 oder 7 auf Antrag auf ein Ersatzschiff übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Fall nach dem größten eingesetzten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.
- (5) Für Fischereifahrzeuge bis 35 m Gesamtlänge und für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, beträgt die Monatspauschale das Sechsfache und die Jahrespauschale das Dreißigfache des Tagessatzes nach § 9 Abs. 4 und 5.
- (6) Für alle in Absatz 5 nicht genannten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper beträgt die Jahrespauschale bei bis zu jährlich

75 Ein- oder Ausgängen das 25-fache
150 Ein- oder Ausgängen das 40-fache
500 Ein- oder Ausgängen das 45-fache
1.000 Ein- oder Ausgängen das 55-fache und
über 1.000 Ein- oder Ausgängen das 60-fache

der Gebühr nach § 9 Abs. 2 für Schiffe mit Ladung je Ein- und Ausgang.

(7) Beansprucht ein Fahrzeug einen bestimmten Dauerliegeplatz, so zahlt es einen Aufschlag von 60 v.H.

§ 11
Ermäßigung der Hafengebühren

(1) Für die Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung ermäßigt sich die Hafengebühr um 50 v.H., wenn nachgewiesen wird, dass

1. ausschließlich Schulen oder Schulklassen einschließlich Begleitpersonen befördert werden oder
2. die Anzahl der Fahrgäste geringer ist als ein Drittel der höchstzulässigen Personenzahl.

(2) Der schriftliche Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist vom Schiffsführer der Hafenbehörde vorzulegen. Bei Fehlen eines geeigneten Nachweises wird die Ermäßigung nicht gewährt.

§ 12
Befreiung von der Hafengebühr

Von der Entrichtung der Hafengebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:

1. Frachtschiffe (einschl. Binnenschiffe), die im Hafen keine Güter umschlagen und den Hafen zur Proviantaufnahme

(7) Beansprucht ein Fahrzeug einen bestimmten Dauerliegeplatz, so zahlt es einen Aufschlag von 60 v.H.

§ 10
Ermäßigung der Hafengebühren

(1) Für die Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung ermäßigt sich die Hafengebühr um 50 v.H., wenn nachgewiesen wird, dass

1. ausschließlich Schulen oder Schulklassen einschließlich Begleitpersonen befördert werden oder
2. die Anzahl der Fahrgäste geringer ist als ein Drittel der höchstzulässigen Personenzahl.

(2) Der schriftliche Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist von der Schiffsführerin oder dem Schiffsführer der Hafenbehörde vorzulegen. Bei Fehlen eines geeigneten Nachweises wird die Ermäßigung nicht gewährt.

§ 11
Befreiung von der Hafengebühr

Von der Entrichtung der Hafengebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:

1. Frachtschiffe (einschl. Binnenschiffe), die im Hafen keine Güter umschlagen und den Hafen zur Proviantaufnahme

oder Übernahme von Besatzungsmitgliedern anlaufen für die Dauer von 24 Stunden.

2. Leichterfahrzeuge, wenn sie ausschließlich der Leichterung von im abgabepflichtigen Hafengebiet liegenden Schiffen dienen.
3. Schiffe, die dem Hafen ausschließlich zum Zwecke der Reparatur anlaufen.

Abschnitt IV – Kaigebühren

§ 13 Gebührensätze

- (1) Die Kaigebühr wird für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern, Fahrzeugen und Tieren, außer Wasserballast im abgabepflichtigen Hafengebiet erhoben.
- (2) Die Kaigebühr beträgt bei jeder Benutzung für
 1. Fahrgäste:

a) Erwachsene	0,27 Euro
b) Kinder, Schülerinnen und Schüler, schwerbehinderte Fahrgäste der fahrplanmäßigen Linienschiffahrt sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Gesellschaftsfahrten (Mindestzahl 10 Personen)	0,15 Euro
 2. Güter:

a) Klasse I (§ 5 Abs. 1)	je 1.000 kg 0,19 Euro
--------------------------	-----------------------

oder Übernahme von Besatzungsmitgliedern anlaufen für die Dauer von 24 Stunden.

2. Leichterfahrzeuge, wenn sie ausschließlich der Leichterung von im abgabepflichtigen Hafengebiet liegenden Schiffen dienen.
3. Schiffe, die dem Hafen ausschließlich zum Zwecke der Reparatur anlaufen.

Abschnitt IV – Kaigebühren

§ 12 Gebührensätze

- (1) Die Kaigebühr wird für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern, Fahrzeugen und Tieren, außer Wasserballast im abgabepflichtigen Hafengebiet erhoben.
- (2) Die Kaigebühr beträgt bei jeder Benutzung für
 1. Fahrgäste:

a) Erwachsene	0,27 Euro
b) Kinder, Schülerinnen und Schüler, schwerbehinderte Fahrgäste der fahrplanmäßigen Linienschiffahrt sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Gesellschaftsfahrten (Mindestzahl 10 Personen)	0,15 Euro
 2. Güter:

a) Klasse I (§ 5 Abs. 1)	je 1.000 kg 0,19 Euro
--------------------------	-----------------------

Abschnitt V – Liegegebühren

§ 15 Gebührensätze

- (1) Die Liegegebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, die im Hafen liegen, nach Ablauf einer gebührenfreien Liegezeit von 2 Kalendertagen (ohne Ein- und Auslauftage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Tage, an denen das Fahrzeug Güter umschlägt) zu entrichten.
- (2) Die Liegegebühr beträgt für jeden dem Befreiungszeitraum nach Abs. 1 folgenden Tag (24 Stunden) 0,03 Euro/BRT bzw. BRZ.
- (3) Die Liegegebühr für Schiffe, die den Hafen ausschließlich zum Zwecke der Reparatur in Anspruch nehmen, beträgt
 - a) für die ersten zwei Liegetage (48 Stunden)
0,03 Euro/BRT bzw. BRZ
 - b) für jeden weiteren angefangenen Tag
(24 Stunden) 0,01 Euro/BRT bzw. BRZ
 - c) für jede Woche (7 Tage) 0,07 Euro/BRT bzw. BRZ

sofern die Kaianlagen nicht für Umschlagszwecke benötigt werden. In diesem Fall erfolgt eine Gebührenfestsetzung nach Abs. 2. Gebührenfreie Liegezeiten finden für Reparaturschiffe keine Berücksichtigung.

Abschnitt V – Liegegebühren

§ 14 Gebührensätze

- (1) Die Liegegebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, die im Hafen liegen, nach Ablauf einer gebührenfreien Liegezeit von 2 Kalendertagen (ohne Ein- und Auslauftage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Tage, an denen das Fahrzeug Güter umschlägt) zu entrichten.
- (2) Die Liegegebühr beträgt für jeden dem Befreiungszeitraum nach Abs. 1 folgenden Tag (24 Stunden) 0,03 Euro/BRZ.
- (3) Die Liegegebühr für Schiffe, die den Hafen ausschließlich zum Zwecke der Reparatur in Anspruch nehmen, beträgt
 - a) für die ersten zwei Liegetage (48 Stunden)
0,03 Euro/BRZ
 - b) für jeden weiteren angefangenen Tag
(24 Stunden) 0,01 Euro/BRZ
 - c) für jede Woche (7 Tage) 0,07 Euro/BRZ

sofern die Kaianlagen nicht für Umschlagszwecke benötigt werden. In diesem Fall erfolgt eine Gebührenfestsetzung nach Abs. 2. Gebührenfreie Liegezeiten finden für Reparaturschiffe keine Berücksichtigung.

§ 16
Befreiung von der Liegegebühr

Von der Entrichtung der Liegegebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:

1. Sportfahrzeuge und Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35 m,
2. alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, für die eine Jahrespauschale nach § 10 Abs. 7 entrichtet worden ist,
3. Schiffsneubauten bis zur Übergabe an den Eigner,
4. Reparaturschiffe an Hafenanlagen, über deren Nutzung eine vertragliche Regelung zwischen einer Werft und der Gemeinde besteht.

§ 17
Winterlager

- (1) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper können auf Antrag die Hafenwasserfläche als Winterlager benutzen.
- (2) Das Winterlager beginnt mit der Genehmigung des Antrages, frühestens jedoch am 1. November. Es endet beim Verlassen des abgabepflichtigen Hafengebietes, spätestens jedoch am 15. April.
- (3) Bei Benutzung der Hafenwasserfläche als Winterlager beträgt die einmalige Liegegebühr für

1. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung

§ 15
Befreiung von der Liegegebühr

Von der Entrichtung der Liegegebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:

1. Sportfahrzeuge und Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35 m,
2. alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, für die eine Jahrespauschale nach § 10 Abs. 7 entrichtet worden ist,
3. Schiffsneubauten bis zur Übergabe an die Eignerin oder den Eigner,
4. Reparaturschiffe an Hafenanlagen, über deren Nutzung eine vertragliche Regelung zwischen einer Werft und der Gemeinde besteht.

§ 16
Winterlager

- (1) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper können auf Antrag die Hafenwasserfläche als Winterlager benutzen.
- (2) Das Winterlager beginnt mit der Genehmigung des Antrages, frühestens jedoch am 1. November. Es endet beim Verlassen des abgabepflichtigen Hafengebietes, spätestens jedoch am 15. April.
- (3) Bei Benutzung der Hafenwasserfläche als Winterlager beträgt die einmalige Liegegebühr für

1. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung

- für jede Person der höchstzulässigen Personenzahl
0,60 Euro,
2. für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige, kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen
 - a) für beheimatete Fahrzeuge das 10-fache und
 - b) für nicht beheimatete Fahrzeuge das 15-fache der Hafengebühr gemäß § 9 Abs. 5.
 3. Alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper 0,35 Euro/BRT bzw. BRZ.

Abschnitt VI – Slipgebühren

§ 18 Gebührensätze

Aufgehoben.

§ 19 Pauschalen

Aufgehoben.

Abschnitt VII – Lagergebühren

§ 20 Gebührensätze

Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern und Ballaststoffen auf den öffentlichen Kaianlagen im abgabepflichtigen Hafengebiet zu entrichten.

- für jede Person der höchstzulässigen Personenzahl
0,60 Euro,
2. für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige, kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen
 - c) für beheimatete Fahrzeuge das 10-fache und
 - d) für nicht beheimatete Fahrzeuge das 15-fache der Hafengebühr gemäß § 9 Abs. 5,
 3. alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper 0,35 Euro/BRZ.

Abschnitt VI – Lagergebühren

§ 17 Gebührensätze

Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern und Ballaststoffen auf den öffentlichen Kaianlagen im abgabepflichtigen Hafengebiet zu entrichten.

Die Lagergebühr beträgt für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer gebührenfreien Lagerzeit von 2 Kalendertagen für jeden folgenden angefangenen Tag 0,12 Euro und für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, für jeden angefangenen Tag 0,19 Euro je Quadratmeter der belegten Fläche.

§ 21
Befreiung von der Lagergebühr

Von der Zahlung der Lagergebühr ist befreit, wer die Nutzung durch vertragliche Vereinbarung geregelt hat.

Abschnitt VIII – Schlussvorschriften

Die Lagergebühr beträgt für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer gebührenfreien Lagerzeit von 2 Kalendertagen für jeden folgenden angefangenen Tag 0,12 Euro und für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, für jeden angefangenen Tag 0,19 Euro je Quadratmeter der belegten Fläche.

§ 18
Befreiung von der Lagergebühr

Von der Zahlung der Lagergebühr ist befreit, wer die Nutzung durch vertragliche Vereinbarung geregelt hat.

Abschnitt VII – Schlussvorschriften

§ 19
Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf vom 11. November 1982 tritt gleichzeitig außer Kraft.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in dem Hafen der Gemeinde Haseldorf vom 20.03.1992 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0216/2019/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.05.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	13.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	26.06.2019	öffentlich

Aufhebung der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euroanpassungssatzung)

Sachverhalt:

Im November 2001 hatte die Gemeinde Haseldorf die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro beschlossen, die zum Zeitpunkt der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro zum 01.01.2002 in Kraft trat. Mit der Euroanpassungssatzung wurden Abgaben in diversen Satzungen der Gemeinde auf Euro umgestellt. Die Euroanpassungssatzung ist nach wie vor in Kraft, weil die Hafengebührensatzung der Gemeinde vom 20.03.1992 noch nicht durch eine Neufassung ersetzt worden ist. Alle anderen Satzungen der Gemeinde mit Wertangaben wurden zwischenzeitlich nach der Währungsumstellung erneuert. Vorbehaltlich einer Neufassung der Hafengebührensatzung kann die Euroanpassungssatzung aufgehoben werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gremien der Gemeinde Haseldorf beschäftigen sich parallel mit dem Erlass einer neuen Hafengebührensatzung. Verwaltungsseitig kann daher empfohlen werden, vorbehaltlich der Neufassung der Hafengebührensatzung die Euroanpassungssatzung aufzuheben. Der Entwurf einer entsprechenden Aufhebungssatzung ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die Aufhebungssatzung zur Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euroanpassungssatzung) für den Bereich der Gemeinde Haseldorf gemäß dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Entwurf einer Aufhebungssatzung zur Euroanpassungssatzung

**Aufhebungssatzung
zur Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euroanpassungssatzung)
für den Bereich der Gemeinde Haseldorf**

Die Gemeindevertretung hat am 26. Juni 2019 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. 2018, Seite 6) folgende Aufhebungssatzung zur Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euroanpassungssatzung) für den Bereich der Gemeinde Haseldorf beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euroanpassungssatzung) für den Bereich der Gemeinde Haseldorf vom 13. November 2001 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Haseldorf, den

(Klaus-Dieter Sellmann)
Bürgermeister

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0224/2019/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 16.05.2019
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	26.06.2019	öffentlich

Machbarkeitsstudie Bildungszentrum Haseldorf-Haselau; hier: Finanzierung und Eigenanteil der Gemeinde

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In der Sitzung vom 16.01.2019 hat die Gemeindevertretung Haseldorf beschlossen, die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für das Projekt „Bildungszentrum Haselau-Haseldorf“ zu beauftragen. Der Beschluss erfolgte vorbehaltlich der entsprechenden Förderung durch die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest. Die Studie soll als interkommunales Projekt der Gemeinden Haseldorf und Haselau durchgeführt werden; Antragsteller ist die Gemeinde Haseldorf. Die Aufteilung des kommunalen Eigenanteils soll gemäß des bisher angewandten Schlüssels 60:40 (Haseldorf:Haselau) vorgenommen werden.

Seitens der Verwaltung wurde in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Gemeinde Haseldorf und dem Regionalmanagement der AktivRegion Pinnberger Marsch und Geest ein Förderantrag vorbereitet und eingereicht.

Die Höhe der Kosten wurden mittels einer Kostenumfrage bei drei Planungsbüros ermittelt. Eine Vergabe des Auftrages ist noch nicht erfolgt und darf auch erst erfolgen, wenn die Fördermittel bewilligt wurden.

Laut Kostenschätzung ist mit Kosten in Höhe von 43.382,64 Euro zu rechnen. Der Eigenanteil beträgt bei 55 % Förderquote ca. 23.331,84 Euro. Davon trägt die Gemeinde Haselau (inkl. Mehrwertsteuer) 9.332,74 Euro. Die Gemeinde Haselau hat im Dezember 2018 einen Beschluss über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 10.000,00 Euro gefasst.

Die Gemeinde Haseldorf trägt laut dem Verteilungsschlüssel Kosten in Höhe von 13.999,10 Euro (inkl. Mehrwertsteuer). Laut Beschluss vom 16.01.2019 wurden jedoch lediglich Haushaltsmittel in Höhe von 10.000,00 Euro bereitgestellt. Damit der Förderantrag bewilligt werden kann, muss nachgewiesen werden, dass die Finanzierung gesichert ist.

Somit ist von der Gemeinde Haseldorf ein Beschluss zu fassen, dass auch der fehlende Betrag von rund 4.000,00 Euro haushaltsrechtlich bereitgestellt wird.

Finanzierung:

Bisher wurden Haushaltsmittel in Höhe von 10.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2019 eingeplant. Der zusätzliche Betrag in Höhe von 4.000,00 Euro wurden bisher im Haushaltsjahr 2019 nicht eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Es werden zusätzliche Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 4.000,00 Euro zur Verfügung gestellt.

Sellmann

Anlagen:

Kosten- und Finanzierungsplan

Projekt: Machbarkeitsstudie Multifunktionszentrum Haseldorf-Haselau

Träger: Gemeinde Haseldorf

Kostenplan	gesamt	2019	2020
Gliederung der Kosten nach:			
1. Planungskosten	43.382,64 €	43.382,64 €	- €
2. Baunebenkosten (ohne Planung)	- €	- €	- €
3. Baukosten	- €	- €	- €
4. Kosten für Studien, Konzepte	- €	- €	- €
5. Personalkosten	- €	- €	- €
6. Unvorherzusehendes	- €	- €	- €
7. Sachkosten	- €	- €	- €
8. Sonstige	- €	- €	- €
Summe	43.382,64 €	43.382,64 €	- €

a) förderfähige Kosten (netto)		
	36.456,00 €	36.456,00 €
Zwischensumme 1	36.456,00 €	36.456,00 €

b) nicht förderfähige Kosten		
(z.B. Mehrwertsteuer für a.)	6.926,64 €	6.926,64 €
weitere nicht förderfähige Kosten	- €	- €
	- €	- €
Zwischensumme 2	6.926,64 €	6.926,64 €

Gesamtkosten	43.382,64 €	43.382,64 €
---------------------	--------------------	--------------------

Finanzierungsplan	gesamt	2019	2020
a) förderfähige Kosten			
Eigenmittelanteil Haseldorf (mind.: 10 %)	9.843,12 €	9.843,12 €	- €
Eigenmittelanteil Haselau	6.562,08 €	6.562,08 €	
beantragte Zuwendung (Förderquote = 55 %)	20.050,80 €	20.050,80 €	- €
<i>davon ELER (80%)</i>	- €	- €	- €
<i>davon Kofinanzierung AktivRegion (20%)</i>	- €	- €	- €
Dritte	- €	- €	- €
Zwischensumme 1	36.456,00 €	36.456,00 €	- €
b) nicht-förderfähige Kosten			
Mehrwertsteuer, Anteil Haseldorf	4.155,98 €	4.155,98 €	- €
Mehrwertsteuer, Anteil Haselau	2.770,66 €	2.770,66 €	- €
Dritte	- €	- €	- €
Zwischensumme 2	6.926,64 €	6.926,64 €	- €
Gesamtfinanzierung	43.382,64 €	43.382,64 €	- €

Eigenmittel Träger gesamt	23.331,84 €	23.331,84 €	- €
----------------------------------	--------------------	--------------------	------------

Gemeinde Haseldorf

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0213/2019/HaD/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.05.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	13.06.2019	öffentlich

Entwicklung bei den wesentlichen Steuererträgen und Umlageaufwendungen der Gemeinde

Sachverhalt:

Zur Information des Finanzausschusses über die aktuelle Finanzsituation der Gemeinde wird eine Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe 611 – Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen – als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Momentan ist eine deutliche Ertragsminderung gegenüber der Haushaltsplanung zu erkennen. Im Bereich der Gewerbesteuer wird das Haushaltssoll derzeit um rd. 135.000,-- € verfehlt. Im Laufe des Jahres können sich hier weitere Veränderungen ergeben, die sowohl positiv als auch negativ ausfallen können.

Leider zeichnet sich nach der ersten vorliegenden Abrechnung der Einkommensteueranteile ab, dass das prognostizierte Ziel nicht erreicht wird. Die erste Abrechnung für das I. Quartal 2019 liegt inzwischen vor und liegt mit 266.774,-- € um 3.189,-- € niedriger als die erste Zahlung aus dem Vorjahr. Der Haushaltsansatz ist aber mit 1.061.200,-- € um rd. 71.300,-- € höher als der Gesamtertrag in 2018 festgesetzt worden.

Bei der Umsatzsteuer ergaben sich mit 12.122,-- € gegenüber dem I. Quartal 2018 Mehreinnahmen von 1.031,-- €. Mit 41.400,-- € liegt der Haushaltsansatz hier mit rd. 1.500,-- € unterhalb des Jahresergebnisses des Vorjahres, so dass zurzeit hier davon ausgegangen werden kann, dass der Haushaltsansatz erreicht wird.

Die Haushaltsplanung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019 schließt bereits mit einem Fehlbedarf in Höhe von 92.400,-- € ab. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der wesentlichen Erträge der Gemeinde ist ein erheblich höherer Fehlbetrag zu befürchten.

Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Gemeinde

Stand: 16.05.2019

Anlage 1

**Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe 611 der Gemeinde Haseldorf
hier: Abweichungen von der Haushaltsplanung**

	Planwert 2019	Sollwert 2019	Differenz zur Haushaltsplanung	nachrichtlich: 2018	2017
<u>Erträge:</u>					
Grundsteuer A	39.300,00 €	39.417,45 €	117,45 €	37.286,96 €	37.181,82 €
Grundsteuer B	251.800,00 €	251.871,74 €	71,74 €	226.667,30 €	222.300,38 €
Gewerbsteuer	438.000,00 €	302.010,31 €	- 135.989,69 €	477.135,39 €	326.833,72 €
Hundesteuer	16.000,00 €	16.825,00 €	825,00 €	17.739,51 €	17.675,51 €
Sonderausgleich	89.300,00 €	92.868,00 €	3.568,00 €	85.248,00 €	76.716,00 €
Schlüsselzuweisungen	450.800,00 €	441.504,00 €	- 9.296,00 €	410.220,00 €	400.452,00 €
Einkommensteueranteile	1.061.200,00 €			989.915,00 €	858.839,00 €
Umsatzsteueranteile	41.400,00 €			42.965,00 €	28.227,00 €
<u>Aufwendungen:</u>					
Gewerbsteuerumlage *	81.000,00 €	59.107,73 €	21.892,27 €	81.503,00 €	75.580,00 €
Kreisumlage	801.800,00 €	756.987,44 €	44.812,56 €	751.883,73 €	699.992,67 €
Amtsumlage	298.100,00 €	320.185,23 €	- 22.085,23 €	281.994,36 €	242.547,76 €
Veränderung gegenüber Haushaltsplanung:			- 96.083,90 €		

* Der Sollwert der Gewerbesteuerumlage für das laufende Jahr wurde auf der Basis des Sollwertes der Gewerbesteuer berechnet. Zahlungen erfolgen hier quartalsweise unter Zugrundelegung der jeweiligen Istwerte.

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0214/2019/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.05.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	13.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	26.06.2019	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage ist eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019 beigefügt. Ferner wird als weitere Anlage eine Deckungskreisübersicht beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist vorläufig durch Minderausgaben in anderen Bereichen sichergestellt.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung im laufenden Haushaltsjahr 2019 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Deckungskreisübersicht.



Deckungskreis									
Nr.	Bezeichnung	Wirk. Einn.	Mittel im Deckungskreis			Bewirtschaftung im Deckungskreis			
			Haushaltsmittel	davon gesperrt	HH-Rest a. Vj.	ÜPL/APL	Sollübertr./ZvE.	bisher verfügt	noch verfügbar
0001	G-Gemeindeorgane		31.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.948,61	22.051,39
0003	G-Gebäudemanagement		101.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	63.735,05	37.664,95
0005	G-Statistik und Wahlen		400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00
0007	G-Brandschutz		46.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.194,53	24.805,47
0008	G-Schulen		447.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	65.403,00	381.597,00
0015	G-Büchereien		7.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.627,31	4.672,69
0016	G-Heimat- und sonstige Kulturpflege		5.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.287,05	4.212,95
0018	G-Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege		1.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.333,60	66,40
0019	G-Jugendarbeit		700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	700,00
0020	G-Tageseinrichtungen für Kinder		338.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	312.345,85	26.254,15
0021	G-Gesundheitseinrichtun- gen		5.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.543,46	56,54
0024	G-Stadtplanung		16.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.368,00	15.132,00
0026	G-Abwasserbeseitigung		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00
0027	G-Gemeindestraßen		197.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.216,91	147.983,09
0028	G-Parkeinrichtungen		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	266,19	4.733,81
0029	G-Hafen		6.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	151,36	6.648,64
0034	G-Umlagen		1.181.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.091.056,67	90.843,33
0151	U-Büchereien	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt GKZ: 12 Haseldorf			2.397.300,00 *	0,00 *	0,00 *		0,00 *	1.624.477,59 *	772.822,41 *

*** Ende der Liste ***

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Wirk. Einn. (Wirkung Einnahmen): 1 - Verw. Mehreinn. f. Mehrausg., 2 - Ausgabebegr. bei Mindereinn., 3 - Kombination aus 1 und 2

Mittel aus Haushaltsresten a. Vj. werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Mittel aus üpl./apl. Bewilligungen werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Haseldorf
Haushaltsjahr 2019

Stand: 16.05.2019

Anlage 1

Produkt: 11110 **Gemeindeorgane**
Sachkonto: 5291002 **Begrüßungsgeld für neugeborenen Kinder**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	100,00 €	- €	100,00 €	1	31.000,00 €	22.051,39 €	- €	- €	- €

Begründung: Restzahlung 2018

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 0891000 **Sammelposten für Vermögensgegenstände**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
500,00 €	1.418,00 €	- €	918,00 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Dienst- und Schutzkleidung

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5313400 **Umlage Schlauchpflege**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.400,00 €	1.422,88 €	- €	22,88 €	7	46.000,00 €	24.805,47 €	- €	- €	- €

Begründung: Umlage 2019

Produkt: 21820 **Gemeinschaftsschule**
Sachkonto: 5373000 **Allgemeine Umlagen Zweckverbände**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
62.000,00 €	65.403,00 €	- €	- 3.403,00 €	8	447.000,00 €	381.597,00 €	- €	- €	- €

Begründung: Schulverbandsumlage 2019

Produkt: 28102 **Förderung von Heimatverbänden**
Sachkonto: 5318000 **Zuschüsse an Verbände und Vereine**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.700,00 €	1.800,00 €	- €	- 100,00 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Aufnahme eines weiteren Vereins in die Liste der Zuschussnehmer

Produkt: 36500 **Kindertagesstätten**
Sachkonto: 5231000 **Mieten und Pachten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
9.000,00 €	9.161,28 €	- €	- 161,28 €	20	338.600,00 €	26.254,15 €	- €	- €	- €

Begründung: Kostenanteil für angemietete Container

Produkt: 36500 **Kindertagesstätten**
Sachkonto: 5318400 **Zuschuss Betrieb Kindertagesstätte Haseldorf**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
288.000,00 €	288.020,31 €	- €	20,31 €	20	338.600,00 €	26.254,15 €	- €	- €	- €

Begründung: Betriebskostenzuschuss 2019

Produkt: 54100 **Neubau und Unterhaltung von Gemeindestraßen**
Sachkonto: 5313200 **Umlage an den Wegeunterhaltungsverband**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
23.200,00 €	26.513,44 €	- €	3.313,44 €	27	197.200,00 €	147.983,09 €	- €	- €	- €

Begründung: Umlage 2019

Produkt: 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen / Umlagen**
Sachkonto: 5372200 **Amtsumlage**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
298.100,00 €	320.185,23 €	- €	22.085,23 €	34	1.181.900,00 €	90.843,33 €	- €	- €	- €

Begründung: Amtsumlage 2019

Summen:			- 30.124,14 €				- €	- €	- €
----------------	--	--	---------------	--	--	--	-----	-----	-----